

Satzung für den Verein Sorgende Gemeinde Graben-Neudorf e.V.

Präambel

Der Verein ist Träger eines Begegnungstreffs, bei dem ein Café im Vordergrund steht, das ehrenamtlich geführt wird, aber perspektivisch auch für Veranstaltungen, Feste und jedwede Form des Engagements genutzt werden kann. Der Begegnungsraum ist der Rahmen, um engagierten Menschen die Möglichkeit zu geben, eigene Ideen mitzubringen und das Haus mit immer mehr Facetten zu bereichern und Gemeinschaft zu haben.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sorgende Gemeinde Graben-Neudorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 76676 Graben – Neudorf, Karlsruher-Straße 29
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden,
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Dazu ist beabsichtigt:
 - den Menschen des Quartiers eine Begegnungsstätte zu schaffen, die den Rahmen für Angebote zu persönlichen Anliegen ermöglicht,
 - die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben zu stärken,
 - Hilfestellung für ältere Menschen im Quartier anzubieten,
 - entsprechende Aktivitäten zu vernetzen,
 - Bürgerschaftliches Engagement zu aktivieren,
 - Strukturen aufzubauen, die es ermöglichen, dass weitere Gebäude, Dorfteile, Organisationen und Zielgruppen (generationsverbindend) eingebunden werden können,
 - Nachbarschaftshilfe, Nachbarschaftsbesuche, wohltätige und diakonische Aktivitäten zu initiieren, zu organisieren und durchzuführen,
 - eine enge Zusammenarbeit mit den Organisationen und den örtlichen Vereinen anzustreben,
 - die Jugend- und Altenhilfe zu fördern,
 - Wohltätige Veranstaltungen im Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbereich zu initiieren und durchzuführen,
 - Maßnahmen, die die Einsamkeitsprävention im Fokus haben, umzusetzen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs),
 - c. Fördermitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden,
 - f. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern,
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von ein Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der Beirat,
Der Beirat kann sich zusammensetzen aus Mitgliedern sowie u.a. Vertretern von politischen, sozialen, religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

5. Beschlüsse müssen auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder abstimmen. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - Beteiligungen,
 - Beiträge,
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Die Wahl des Vorstandes,
 - Die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - Die Anregungen und Aufträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter, dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Entlastung des Vorstandes,
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 9. Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
 10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann nur nach § 27 Absatz 2 BGB abberufen werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Klassisch:

- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem/r Schriftführer/in,
 - dem Kassenwart,
 - Beisitzer,
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Amtszeit seiner Mitglieder nicht zum selben Zeitpunkt enden soll.
 3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt nach Bedarf, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder Schriftführer. Schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist. (§ 7 Absatz 3)
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 6. Die Mitglieder des Vorstands bilden das für das Projekt maßgebliche Netzwerk aus Evangelischer Kirchengemeinde Graben-Neudorf, Katholischer Seelsorgeeinheit Graben-Neudorf-Linkenheim (Pfarrgemeinde Graben bzw. Neudorf) sowie der politischen Gemeinde Graben-Neudorf ab.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ev. Kirchengemeinde Graben – Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.